



Heiko Krüger

Der Berg-Karabach-Konflikt

Eine juristische Analyse

 Springer

Der Berg-Karabach-Konflikt

Heiko Krüger

Der Berg-Karabach-Konflikt

Eine juristische Analyse



Springer

ISBN 978-3-642-01723-0 e-ISBN 978-3-642-01724-7
DOI 10.1007/978-3-642-01724-7
Springer Dordrecht Heidelberg London New York

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2009

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Einbandentwurf: WMXDesign GmbH, Heidelberg

Gedruckt auf säurefreiem Papier

Springer ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media (www.springer.com)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Kapitel A: Territorialer Status von Berg-Karabach	5
I. Untersuchungsgegenstand	5
II. Historischer Abriss	5
1. Juristische Bedeutung der Historie	6
2. Vom Altertum bis in die frühe Neuzeit: Ethnische Verschiebungen und Durchmischungen unter muslimischer Herrschaft.....	8
3. Spätere Neuzeit: Armenische Immigrationswellen.....	11
4. Beginn des 20. Jahrhunderts: Zwischen den Fronten der Großmächte	14
5. Sowjetische Ära: Berg-Karabach als autonomes Gebiet in der Aserbaidschanischen SSR.....	18
6. Post-Sowjetära: Krieg, Waffenstillstand und ein ungelöster Konflikt.....	25
III. Bewertung nach dem Recht der UdSSR.....	28
1. Geltung des Rechts der UdSSR	28
2. Gebietsstatus von Berg-Karabach.....	31
3. Sezession Berg-Karabachs nach der Verfassung der UdSSR 1977? .	31
4. Sezession Berg-Karabachs nach dem Sezessionsgesetz der UdSSR 1990?	33
a) Sezessionsrecht nach Art. 3 Abs. 1 S. 2 Sezessionsgesetz der UdSSR 1990	33
aa) Verfassungsmäßigkeit von Art. 3 Abs. 1 S. 2 Sezessionsgesetz	34
bb) Gültigkeit und Auslegung von Art. 3 Abs. 1 S. 2 des Sezessionsgesetzes	36
b) Ausübung des Sezessionsrechts nach Art. 3 Abs. 1 S. 2 Sezessionsgesetz der UdSSR 1990	38
aa) Sezessionsverfahren der Aserbaidschanischen SSR nach dem Sezessionsgesetz	39
bb) Formelle Einleitung des Abspaltungsvorgangs nach dem Sezessionsgesetz	40
cc) Weitere Bedingungen gemäß des Sezessionsgesetzes.....	41
5. Auswirkungen der Aufhebung des Autonomiestatus.....	42
6. Teilergebnis	43

IV. Bewertung nach Völkerrecht	43
1. Berg-Karabach als originärer Bestandteil der Republik Aserbaidschan	45
a) Zuordnung Berg-Karabachs nach dem Grundsatz Uti Possidetis	45
b) Auswirkungen der bolschewistischen Herrschaftsbegründung im Kaukasusraum 1920/1921 und der Entscheidungen des Kaukasischen Büros 1921	46
c) Auswirkungen von Verschiebungen der Verwaltungszuständigkeiten zwischen 1989 und 1991	50
d) Auswirkungen der Aserbaidschanischen Verfassungserklärung 1991	51
2. Das völkerrechtliche Prinzip der territorialen Integrität	52
a) Wesen des Prinzips der territorialen Integrität	53
b) Einschlägigkeit des Prinzips der territorialen Integrität	53
c) Generelle Reichweite des Prinzips der territorialen Integrität im Licht des Selbstbestimmungsrechts der Völker	54
3. Ausnahmen zum Prinzip der territorialen Integrität: Sezessionsrechte und das Selbstbestimmungsrecht der Völker	56
a) Sezession aufgrund einer Entscheidung des Staatsvolks	57
b) Sezessionsrecht ethnischer Völker	58
c) Sezessionsrecht ethnischer Volksgruppen und Minderheiten aufgrund völkerrechtlicher Verbrechen, strukturierter Diskriminierungen und massiver Menschenrechtsverletzungen .	60
aa) Völkervertragsrecht	61
bb) Völkergewohnheitsrecht	64
cc) Allgemeine Rechtsgrundsätze	85
d) Sezessionsrecht ethnischer Volksgruppen und Minderheiten – Politische Diskriminierungen	85
e) Sezessionsrecht nach Annexion	88
f) De-facto-Sezession	89
4. Teilergebnis	92

Kapitel B: Verwicklungen der Republik Armenien im Konflikt

um Berg-Karabach	95
I. Untersuchungsgegenstand	95
II. Verstoß gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot	96
1. Anwendbarkeit des Gewaltverbots	96
2. Verletzung des Gewaltverbots	97

a) Schutzzumfang	97
b) Tatsachenbewertung	100
aa) Zeitraum 1986 bis Mai 1992	100
bb) Zeitraum Juni 1992 bis Oktober 1993	103
cc) Zeitraum Oktober 1993 bis Mai 1994	104
dd) Zeitraum ab Mai 1994	105
c) Rechtfertigungsgründe: Ausnahmen vom Gewaltverbot	107
aa) Geschriebene Rechtfertigungsgründe.....	108
bb) Ungeschriebene Rechtfertigungsgründe.....	109
III. Verstoß gegen das völkerrechtliche Interventionsverbot.....	111
IV. Teilergebnis.....	113
Resümee.....	117
Anlagen	121
UN Security Council Resolution 822 (1993)	121
UN Security Council Resolution 853 (1993)	122
UN Security Council Resolution 874 (1993)	123
UN Security Council Resolution 884 (1993)	125
UN General Assembly Resolution A/RES/48/114 (1993)	127
UN General Assembly Resolution A/RES/60/285 (2006)	128
UN General Assembly Resolution A/RES/62/243 (2008)	129
Council of Europe – Parliamentary Assembly Resolution 1416 (2005)	131
Organization for Security and Co-operation in Europe Lisbon Summit 1996	133
Literaturverzeichnis	135
Stichwortverzeichnis.....	141

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BSEC	Organization of the Black Sea Economic Cooperation
BT-Drucks.	Drucksache des Deutschen Bundestags
BYIL	British Year Book of International Law
ders.	derselbe
DDR	Deutsche Demokratische Republik
Ed.	editor/edition
EJIL	European Journal of International Law
EPIL	Encyclopedia of Public International Law
Fn	Fußnote
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
GUAM	Organization for Democracy and Economic Development
Hrsg.	Herausgeber
ICJ	International Court of Justice
ICLQ	International & Comparative Law Quarterly
IGH	Internationaler Gerichtshof
KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
lit.	littera
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
No.	number
Nr.	Nummer
OAU	Organization of African Unity
OSCE	Organization for Security and Cooperation in Europe
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Rn	Randnummer
UN	United Nations
UNCIO	United Nations Conference on International Organisation
UN-ECOSOC	United Nations – Economic and Social Council
vgl.	vergleiche

VJIL	Virginia Journal of International Law
Vol.	Volume
WVK	Wiener Vertragsrechtskonvention 1980
Ziff.	Ziffer
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Einleitung

Die Kaukasusregion, gelegen auf einer natürlichen Landbrücke zwischen Schwarzem und Kaspischem Meer, ist seit jeher Grenz- und Mischgebiet verschiedenster Kulturen und Völker gewesen. Als Verbindungsstelle zwischen Europa und Asien, zwischen Russland, dem Osmanischen und dem Persischen Reich tauchte es schon vor Jahrhunderten in den strategischen Plänen zahlreicher Großmächte auf. Angesichts seines Rohstoffreichtums, der geschaffenen Rohstofftransportrouten nach Europa und seiner fortbestehenden Lage an der Peripherie Russlands hat sich daran bis heute nichts geändert.

Die enormen Entwicklungschancen für den Kaukasusraum werden durch unge löste Territorialkonflikte getrübt, welche ein kontinuierliches und regional ausgeglichenes Wachstum, eine nachhaltige Demokratisierung und eine dauerhafte Stabilität ernsthaft gefährden. Zu diesen Konflikten, die allesamt im Zuge der Auflösung der Sowjetunion ausbrachen, zählen die Abspaltungsbewegungen in Tschetschenien (Russland), in Abchasien und Südossetien (Georgien) sowie in Berg-Karabach (Aserbaidschan). Der im August 2008 ausgebrochene Krieg zwischen Russland und Georgien um die abtrünnige Region Südossetien verdeutlicht, welches Explosionspotential noch immer in diesen Konflikten steckt.

Der Konflikt um Berg-Karabach forderte die meisten Opfer. Schätzungsweise 25.000 tote Armenier und Aserbaidschaner sowie über eine Million Flüchtlinge bilden die traurige Bilanz eines Streits um die Zugehörigkeit eines gebirgigen Gebietes von etwa 4.400 qkm. Die Auseinandersetzungen begannen 1988 mit Massendemonstrationen für einen Anschluss der zur Aserbaidschanischen Sowjetrepublik gehörenden Region Berg-Karabach an die Armenische Sowjetrepublik. Der aufgekommene Bürger- und Rebellenkrieg mündete 1992 in einen Krieg der jungen Republiken Armenien und Aserbaidschan.

Seit 1994 herrscht Waffenstillstand, jedoch wurde die Phase des heißen Krieges durch eine des kalten abgelöst. Bis heute liegen sich junge Rekruten der verfeindeten Parteien in den Schützengräben der Waffenstillstandslinie gegenüber. Das besetzte Gebiet umfasst dabei Berg-Karabach und sieben umliegende Verwaltungsbezirke. Trotz jahrelanger internationaler Vermittlungsversuche gelang es den innenpolitisch stark unter Druck stehenden Präsidenten Armeniens und Aserbaidschans nicht, zu einer Lösung zu gelangen. Aserbaidschan verweist auf die Zugehörigkeit Berg-Karabachs zu seinem Territorium und auf dessen Integrität. Armenien sieht sich entgegen aller Indizien nicht selbst als Konfliktpartei. Nach offizieller Version unterstützt es nur die Abspaltungsbestrebungen der in Karabach lebenden Armenier. Diese verweisen ihrerseits auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker und lehnen jede Form der Inkorporation in Aserbaidschan ab.

Auf dem Gebiet Berg-Karabachs etablierten sich mittlerweile durch die Hilfe Armeniens und der internationalen armenischen Diaspora quasistaatliche Verwaltungsstrukturen. Die tiefgehenden militärischen, politischen und haushaltstechnischen Verbindungen zwischen Armenien und Berg-Karabach legen de facto das Bestehen einer losen Föderation zwischen der Gebirgsregion und Armenien nahe. Die internationale Staatengemeinschaft hat Berg-Karabach bis heute weder als eigenständigen Staat noch als Bestandteil Armeniens anerkannt. Internationale Organisationen und Drittstaaten unterstreichen immer wieder, dass Berg-Karabach nach wie vor zu Aserbaidschan gehöre und die okkupierten Gebiete zu räumen seien¹.

Mutmaßungen zufolge bekräftigt die Staatengemeinschaft den aserbaidshani-schen Anspruch allein aus opportunistischen Gründen². Internationale Organisationen und Drittstaaten werden bezichtigt, ein doppeltes Spiel zu spielen, in dem es wie in den vergangenen Jahrhunderten um die Sicherung strategischer Einflusssphären und Rohstoffquellen im Kaukasusraum und vor allem im erstarkenden Aserbaidschan geht. Unabhängig von der Intention dieser Mutmaßungen stellt sich gleichwohl die Frage, wie die Sezessionsbestrebungen Berg-Karabachs, dessen territorialer Status und die Verflechtungen Armeniens rechtlich zu beurteilen sind. Trifft die juristische Sichtweise der internationalen Staatengemeinschaft zu – unabhängig von den politischen Interessen an der Region – oder ist die Sichtweise eine inkorrekte, allein den politischen Zielen folgende Perzeption?

Dieser Fragestellung soll in der vorliegenden Abhandlung näher auf den Grund gegangen werden. Ziel ist es, die maßgeblichen juristischen Aspekte des Karabach-Konflikts eingehend und mit Bezug auf internationale Dokumentationen der letzten Jahre zu beleuchten. Dies betrifft zum einen die Recht- oder Unrechtmäßigkeit der Sezession Berg-Karabachs nach Sowjetrecht und nach Völkerrecht (Kapitel A) und zum anderen das Verhalten der Republik Armenien im Verlauf des Konflikts (Kapitel B).

Zu klären sind zahlreiche Rechts- und Tatsachenfragen, welche die Grundfeste des modernen Völkerrechts betreffen. Im Zentrum stehen das Prinzip der territorialen Integrität und der Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts der Völker. Ihr Verhältnis spiegelt den Konflikt der Staatenwelt wider, einen Weg zwischen Sicherheit, Stabilität und Herrschaftsanspruch einerseits und den vor einigen Jahrzehnten aufgekommenen philosophischen Ansatz der Selbstbestimmung der Völker andererseits zu finden. Die sich dabei abzeichnende Formel für ethnische Volksgruppen und Minderheiten heißt Integration: Sie sollen ihr Selbstbestimmungsrecht innerhalb existenter Staaten ausüben. Zu groß erscheinen die Gefah-

¹ Die territoriale Integrität Aserbaidschans betonen etwa die Resolution der UN-Generalversammlung A/RES/62/243 (2008) – siehe auch Dokument GA/10693 (2008); die Resolutionen des UN-Sicherheitsrats 822 (1993), 853 (1993), 874 (1993), 884 (1993); die Resolution der Parlamentarischen Versammlung des Europarats 1416 (2005) und die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats 1690 (2005). Vgl. auch OSCE, 1996 Summit Lisbon 2-3 December 1996, Statement of the OSCE-Chairman in office.

² So Luchterhandt, Vortrag an der American University of Armenia vom 24.03.1999; Asenbauer, Zum Selbstbestimmungsrecht des Armenischen Volkes von Berg-Karabach, 1993, S. 145.

ren, die entstehen, wenn einzelne Volksgruppen aufgrund oftmals streitbarer ethnischer, kultureller oder historischer Gründe beflügelt werden, eigene Territorien für sich in Anspruch zu nehmen und gegebenenfalls sogar zu den Waffen greifen.

Kapitel A: Territorialer Status von Berg-Karabach

I. Untersuchungsgegenstand

Das primäre Anliegen dieser Abhandlung liegt darin, den Berg-Karabach-Konflikt und die in den letzten Jahren hierzu geäußerten juristischen Argumente nochmals genauer auszuleuchten und zu analysieren. Neben der Verwicklung der Republik Armenien in den Konflikt und den offensichtlich begangenen Kriegsverbrechen stellt der territoriale Status von Berg-Karabach, also dessen gebietsmäßige Zuordnung, den Hauptstreitpunkt dar. Der juristische Streit lässt sich dabei im Wesentlichen auf die Frage einengen, ob sich Berg-Karabach wirksam von der Aserbaidschanischen Sozialistischen Sowjetrepublik oder von der heutigen Republik Aserbaidschan abgespalten hat. Ist dies der Fall, so kann der Bildung eines eigenen Staates nichts rechtlich Plausibles entgegenhalten werden. Ist dies nicht der Fall, dann gehört die Region zur Republik Aserbaidschan und untersteht deren staatlicher Macht. Diesem äußerst komplexen und politisch höchst brisanten Problem ist das erste Kapitel gewidmet.

Die Frage nach dem Abspaltungsrecht stellt sich dabei in zweierlei Hinsicht: Zum einen gilt es zu klären, inwiefern eine Sezession Berg-Karabachs möglicherweise nach dem einst geltenden Recht der UdSSR legitim war (dazu III.). Zum anderen betrifft die Frage der territorialen Abspaltung zugleich völkerrechtliche Dimensionen, sodass auch vor diesem Hintergrund die Zulässigkeit einer Sezession zu untersuchen ist (dazu IV.). Bevor diese beiden Aspekte näher betrachtet werden, soll ein Überblick über den zugrunde liegenden historischen Kontext gegeben werden (dazu II.).

II. Historischer Abriss

Die Darstellung der geschichtlichen und vor allem ethnologischen Entwicklung Karabachs stellt eine enorme Herausforderung dar. Das Gebiet des heutigen Berg-Karabachs war als Teil der natürlichen Landbrücke zwischen Schwarzem und Kaspischem Meer seit Jahrtausenden Durchzugs- und Siedlungsgebiet zahlloser Ethnien und damit Gegenstand unzähliger territorialer Konflikte, Eroberungszüge sowie ethnischer Verschiebungen¹. So ist der Kaukasus auch heute noch Heimat etwa 50 unterschiedlicher Volksgruppen². Entsprechend bestehen erhebliche Un-

¹ Vgl. Avşar, Schwarzer Garten, 2006, S. 10 ff.

² Vgl. Avşar, Schwarzer Garten, 2006, S. 10.

klarheiten über die Zeitpunkte und Ausmaße der Bildung und Ankunft einzelner Ethnien und deren konkreter Siedlungsgebiete innerhalb Berg-Karabachs.

Gleichwohl bildet die Darstellung der historischen Siedlungsgeschichte für die armenische und die aserbajdschanische Seite einen wesentlichen Pfeiler der Argumentation, um die Richtigkeit des eigenen territorialen Anspruchs zu untermauern und den gegnerischen Anspruch zu unterminieren³. Der Streit unter Politikern und Juristen beider Seiten setzt sich unter den Historikern fort⁴.

1. Juristische Bedeutung der Historie

Letzten Endes ist jedoch klar, dass die Siedlungsgeschichte eines Gebiets wie Berg-Karabach, das über Jahrhunderte Gegenstand tiefgehender ethnischer Verwerfungen und Verschiebungen war, ohnehin kein solides Fundament für einen territorialen Anspruch aus juristischer Perspektive bietet.

Sofern die Messlatte des Rechts rückblickend anlegt wird, lässt sich allenfalls auf das Recht der souveränen Herrschaft nach klassischem Völkerrechtsverständnis⁵ rekurren. Rechtlicher Anknüpfungspunkt für Gebietszuordnungen waren demzufolge das politische und diplomatische Geschick sowie die gewaltsame Durchsetzungskraft des Souveräns⁶. Die Siedlungsgeschichte einer bestimmten Ethnie spielte rechtlich keine Rolle⁷. Die in einem Territorium lebenden Menschen waren Spielball der Herrschaftspolitik ihrer Fürsten und Könige⁸, welche die Territorien legal durch Abtretung, Tausch und Vererbung erwarben⁹ oder nach ihrem Belieben aufteilten¹⁰. Auch Kriege der Souveränen wurden noch im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert als legitim angesehen (*ius ad bellum*)¹¹ und führten im Fall der Aneignung zum legalen Gebietserwerb¹². Dies galt auch für die souve-

³ Siehe Smith/Law/Wilson/Bohr/Allworth (Ed.), *Nation-building in the Post-Soviet Borderlands*, 1998, S. 49; Avşar, *Schwarzer Garten*, 2006, S. 41 ff.

⁴ Vgl. de Waal, *Black Garden*, 2003, S. 145 ff.; Report of the Political Affairs Committee of the Parliamentary Assembly of the Council of Europe, Doc. 10364, 29 November 2004, appendix IV.

⁵ Vgl. dazu etwa Hobe/Kimminich, *Einführung in das Völkerrecht*, 2004, S. 36 ff.

⁶ Hobe/Kimminich, *Einführung in das Völkerrecht*, 39; Kimminich, *Menschenrechte: Von kollektiven und individuellen Rechten*, <http://www.lsg.musin.de/deutsch/d/aufkl/menschenrechte.htm>.

⁷ Vgl. auch O'Brien, *International Law*, 2001, S. 219; Shaw, *International Law*, 2003, S. 443; Moore (Ed.), *National Self-Determination and Secession*, 1998, S. 145.

⁸ Vgl. Kimminich, *Menschenrechte: Von kollektiven und individuellen Rechten*, <http://www.lsg.musin.de/deutsch/d/aufkl/menschenrechte.htm>.

⁹ Hobe/Kimminich, *Einführung in das Völkerrecht*, 2004, S. 39; Kimminich, *Menschenrechte: Von kollektiven und individuellen Rechten*, <http://www.lsg.musin.de/deutsch/d/aufkl/menschenrechte.htm>.

¹⁰ Vgl. Crawford, *The Creation of States in International Law*, 2006, S. 10.

¹¹ Hobe/Kimminich, *Einführung in das Völkerrecht*, 2004, S. 36 ff.; Ipsen, *Völkerrecht*, 35; Fischer, in: Ipsen, *Völkerrecht*, 2004, S. 1069; Schweisfurth, *Völkerrecht*, 2006, S. 357; Gabriel, *Die Überwindung des Kriegszustandes*, Center for International Studies Zurich, Beitrag Nr. 24 / 1999, S. 14.

¹² Hobe/Kimminich, *Einführung in das Völkerrecht*, 2004, S. 39, 85; Hillier, *Sourcebook on Public International Law*, 1998, S. 241; Kimminich, *Menschenrechte: Von kollekti-*